OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490693/3/Kü/PP

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A.K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. Juli 2021, GZ: BHWL/920180014826/20, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Aufschub eines Strafvollzuges

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu GZ: BHWL/920180014826/20 geführte Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, vom 24. Juli 2018, GZ: MA 6/ARP-S-9649/2015, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als handelsrechtlichen Geschäftsführer der P. GmbH wegen Übertretung des Vergnügungssteuergesetzes 2005, LGBl. für Wien Nr. 56/2005, eine Geldstrafe von 700 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt. Dieses Straferkenntnis ist rechtskräftig und vollstreckbar.

I.2. Mit Schreiben vom 27. November 2019, GZ: MA 6/ARP-S-9649/2015, trat der Magistrat der Stadt Wien den Strafvollzug an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) ab.

I.3. Aufgrund dieser Übertragung des Strafvollzuges wurden von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zwei Verfahrensakte und zwar einerseits zu GZ: BHWL/920180011153/20 und andererseits zu GZ: BHWL/920180014826/20 angelegt.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat bereits im Verfahren zu GZ: BHWL/920180011153/20 mit Bescheid vom 8. Juli 2021 den Antrag des Bf vom 9. Juni 2021 um Bewilligung des Aufschubs des Strafvollzuges hinsichtlich der im Strafbescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 24. Juli 2018, GZ: MA 6/ARP-S-9649/2015, verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden abgewiesen.

Die gegen diesen Abweisungsbescheid rechtzeitig vom Bf erhobene Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Mit Erkenntnis vom 22. November 2021, GZ: LVwG-490667/2/Kü, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die vorgelegte Beschwerde entschieden und diese bereits als unbegründet abgewiesen.

I.4. Die neuerliche Aktenvorlage durch die belangte Behörde zur Aktenzahl BHWL/920180014826/20 verdeutlicht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass das gegenständliche Vollstreckungsverfahren auf dem identen Titelbescheid beruht wie das durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-490667 geführte Verfahren. Es liegt daher entschiedene Sache vor. In diesem Sinne war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und aus Anlass der Beschwerdeführung insgesamt das offensichtlich aus einem Versehen geführte Vollstreckungsverfahren zur Zl. BHWL/920180014826/20 einzustellen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger